

Auff gleiche weiff mag auch ein Vatter oder Mutter ihren Kin-
 deren oder beyderseits Groß Elteren ihren Encklen / wan Vatter oder
 Mutter vorher verstorben / auff den fall sie in vnuogtbaren Jahren
 mit todt abgehen würden / einen affter Erben ansetzen in den jenigen
 Güteren / die vom Testirer herrühren / jedoch durch solche substitution
 oder affter Erbsatz des Kindts hinderbleibendem Vatter oder Mutter
 Ihr natürliches antheil oder nohtgebürnis / zu Latein legitima genant /
 mit benehmen. II.

Ein jeder mag seine Erbschafft mit einem fideicommiss oder affter-
 vermächtnis nach beliebigen beschweren / jedoch soll denen Kinderen ihr
 nohtgebürnis oder legitima alzeit frey bleiben / andere eingesetzte Erben
 aber sollen den vierten theil / zu Latein Trebellanicam, davon aufzuzie-
 hen oder abzuziehen nicht befugt sein / sondern hierin / wie sonst allent-
 halben / des Testirers verordnung auff's genauiff nachgangen werden. I2.

Obgemeltes fideicommiss oder Afftervermächtnis soll weiter als I3.
 auff den dritten Erben / den erst eingesetzten mit einschließlich / vnerach-
 tet der Testirer ein anders verordnet / nicht gültig sein / sondern die
 Güter / so baldt sie in die vierte handt vererben / wieder in ihre freyheit
 kommen / vnd zu des Besizers willkührlicher disposition stehen.

Wan zwey Eheleuth zu behueff ihrer Kinder einsambt Testament / I4.
 wie es nemlich vnder Ihnen mit beyderseits Güteren gehalten wer-
 den soll / auffrichten / kan nach absterben des einen der letztelebender sol-
 ches mit enderen / sonderen ist es auch in seinen eigenen Güteren / so viel er
 deren bey stehender Ehe besessen / zuhalten schuldig / in denen aber hei nach
 im Wittibstand gewonnenen bleibt Ihm. eine vngewundene handt.

T I T V L V S II.

Von Erbschafft ohn Testament in Aufsteigender
 Linien.

SIn Vatter oder Mutter ohn Testament oder vrdnung ihres §.I.
 letzten Willens mit hinderlassung Eheleiblicher Kinder (wor-
 vnder auch diejenige / so zwar vnehelich gezeugt / aber durch
 hernach folgenden Ehestandt gechlitt werden / mit zurerfichen) hinster-
 ben / sollen selbige Kinder alle Väterliche vnd Mutterliche Haab vnd
 Güter fahrend vnd ligend zu gleichen theilen erben / wa aber Enckelen
 oder BrEnckelen in rechter absteigender Lineen vorhanden / treten die-
 selbe alzeit in ihrer abgangener Elteren platz / vnd erben mit des verstor-
 benen Anhern oder Branhern Kinderen in Stämme / gleich wie ihre
 Elteren / wan sie noch im leben weren / würden geerbt haben.

2. Da aber Man oder Fraw vorhin im Ehestandt gewesen / Kinder darin gezeugt / vnd nach absterben des Ehegatten zu der zweiter vnd mehreren Ehen geschritten / vnd darin auch Kinder gezelet / weilen die Kinder erster vnd folgender Ehe / der natur vnd geburt nach / ihrem gemeinen Vatter oder Mutter gleich nahe seind / so bleibt es auch / der erb-schafft halber / billich bey verordnung der algemeiner beschriebener Rechten / das nemblich alle solche Kinder / ohne vnderscheidt der Ehe / darin sie geboren / ihren Vatter oder Mutter in deren zugebrachten eigenthumblichen / oder auch von ab: auffsteigender / oder seitenslinien durch erb-schafft in erster / zweiter / oder fernerer Ehe anerfallenen Gütern zu gleichen theilen erben sollen vnd mögen / es sine dan sach / das die pacta der vorhergehender Ehe / wegen der erb-schafft eines oder beyder Ehegatten / auff den künfftigen fall des gebrochenen Ehehets / eine andere verordnung mitbringen / dan solche in alle weg statt haben / vnd denselben ohne widerred eingefolgt werden soll.
3. Die in jeder Ehe erwommene ligende oder unbewegliche Güter (warin auff Jahr Renthen angelegte gelder / sie seyen loszbar oder nit / ohne vnderscheidt alzeit vnd allenthalben mit verstanden werden) sollen bey der jeniger Ehe Kinderen / darin sie gewonnen / verbleiben. Wie es aber mit deren nutzlicher nutzbarkeit / so dan den fahrenden oder beweglichen Gütern zuhalten / ist hierunder bey dem 8. Titul von den Eheleuten vermeldet.
4. Im fall ein Sohn oder Tochter / che sie das fünff vnd zwanzigst Jahr ihres alters erfüllet / ohn ihrer leiblicher Elteren Vatters oder Mutter wissen vnd willen sich verheyrathet / sollen sie zwar dadurch ihres natürlichen Antheils oder legitimæ an der Vatter: oder Mutterlicher Erb-schafft nicht entsetzt werden können / weilen Sie aber dadurch eine große vndanckbarkeit gegen ihre Elteren begehen / sollen dieselbe bey ihren Lebzeiten Ihnen einig Heyrath gut zugeben nicht schuldig sein.
5. Denen in Geistlichen Orden eingetrettenen Söhnen oder Töchtern sollen die Elteren schuldig sein / vor dem gelübdt oder profession, nach gestalt ihres vermögens / eine billigmäßige aufstewr / als etwa von einhundert bis in tausend thaler Göllnisch zum höchsten / zuverschaffen / wan man sich aber darüber beyderseits nicht würde vergleichen können / soll die Obrigkeit darin eine billiche mäßigung treffen / vnd damit der Geistlicher Sohn oder Tochter von der Elterlicher verlassenschaft / wie auch allen bey: oder seitensfällen gantzlich abgegütet vnd verziehen sein. Wan auch solches durch die Geistliche Söhne / Töchter / oder deren Ordens Oberen versaumbt oder verschoben / soll nicht desto weniger hernach die Obrigkeit darin gebührende verordnung zustellen macht haben.

Vnd wan etwa hernach eine solche Geistliche Person nach beschehener profersion auß ihrem Orden austretten würde / soll dieselbige zu den Eterlichen oder anderen anersfallenen Güteren durch auß keinen zutritt mehr haben.

TITVLVS III.

Von Erbfolgunz in Absteigender Linien.

WAn ein Kindt mit todt abgeheth / vnd keine Erben in absteigender Linien / als Söhne / Töchter / oder Enckelen / oder auch keine Brüder / oder Schwestern von beyden seiten / noch auch deren Kinder im ersten gradt verlaßet / so erben des gestorbenen Kindts Vatter vnd Mutter seine verlassene ligende Haab vnd Güter / dieser gestalt / daß der Vatter diejenige / so von Vatterlicher seiten / vnd die Mütter diejenige / so von Mutterlicher seiten auff das gestorben Kindt kommen / vorab nehmen / alle vbrige vnder sich gleich theilen. §. I.

Wan aber endweder der Vatter oder Mutter mit todt abgangen / so erbt das ander / so noch im leben / alle des Kindts Haab ohn vnderscheidt woher solche auff daselb kommen / vor allen Anherren vnd Anfrawen vnd allen anderen Freunden. 2.

Da Vatter vnd Mutter nicht im leben / so erben die verlassene ligende Güter / so von Vatterlicher seiten an das gestorben Kindt kommen seind / Anherr vnd Anfraw von dem Vatter vorab / desgleichen die von Mutterlicher seiten kommende ligende Haab vnd Güter Anherr vnd Anfraw von der Mutter auch vorab / vnd die andere vbrige Haab vnd Güter erben Anherr vnd Anfraw von beyden seiten mit einander. 3.

Wan aber allein ein Anherr oder Anfraw / Branherr oder Branfraw des gestorbenen Kindts von Vatter oder Mutter seiten im leben / der oder die erben allein so viel / als Anherr vnd Anfraw oder Branherr vnd Branfraw von beyden seiten zusammen / wan sie zugleich im leben weren. 4.

So lang ein Anherr oder Anfraw im leben / werden Branherr vnd Branfraw von der erb schafft ohn vnderscheidt woher die Güter kommen / außgeschlossen. Wan aber kein Anherr vnd Anfraw im leben / so erben die Branherr vnd Branfraw in aller massen / wie von den Anherren geschriben ist / vor allen anderen Verwandten / auch vor den geschwistrigen von einer seiten vnd derselben Kinderen. 5.

Da aber das verstorben Kind an Vatter: oder Mutterlicher seiten 6.